



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION

Kreiswahlleiterinnen und  
Kreiswahlleiter für die  
Landtagswahl 2021  
(lt. Verteiler)

Datum 05.11.2020  
Name Sandra Schwab  
Durchwahl 0711 231-3214  
Aktenzeichen 2-1055.-21/11  
(Bitte bei Antwort angeben)

## nachrichtlich:

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

## Landtagswahl 2021

### 4. Hinweise der Landeswahlleiterin:

- Aufstellungsversammlungen der Parteien
- Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen
- Empfehlungen zu Infektionsschutzmaßnahmen

Anlage:

Empfehlungen zu Infektionsschutzmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Landtagswahl 2021 gebe ich folgende weitere Hinweise:

### **1. Aufstellungsversammlungen der Parteien**

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Aufstellungsversammlungen ist mehrfach die Frage aufgetreten, ob diese auch aufgrund der [Corona-Verordnung](#) (CoronaVO) in der seit 2. November 2020 gültigen Fassung weiterhin zulässig sind.

Nach der gemeinsamen Auffassung des Sozialministeriums und des Innenministeriums fallen Aufstellungsversammlungen unter den Schutzbereich des Artikels 8 Grundgesetz. Demnach ist nach § 11 Absatz 1 CoronaVO in der seit 2. November 2020 gültigen Fassung die Veranstaltung einer Aufstellungsversammlung (ggf. abweichend von der nach der CoronaVO grundsätzlich vorgeschriebenen maximalen Personenzahl für Veranstaltungen) zulässig. Dies gilt gemäß § 1a Absatz 1 und 4 CoronaVO insbesondere auch im Zeitraum 2. bis 30. November 2020. Als Versammlungsorte kommen unter anderem private Räumlichkeiten oder sonstige, ggf. auch kommunale, Veranstaltungsräume in Betracht.

Bei der Veranstaltung einer Aufstellungsversammlung gilt es jedoch zu beachten, dass die besonderen Hygienevorgaben nach § 11 Absatz 2 CoronaVO einzuhalten sind. Danach hat die Versammlungsleitung auf die Einhaltung der Abstandsregel (§ 2 CoronaVO) hinzuwirken und die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO, festlegen, ggf. auch eine Veranstaltung verbieten (§ 11 Abs. 3 CoronaVO).

## **2. Wählbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen**

Von Seiten der Parteien wurde an uns herangetragen, dass es bei einigen Gemeindeverwaltungen angesichts der Pandemielage Probleme geben würde, zeitnahe Termine zu bekommen. Die Wartezeit auf einen Termin betrage teilweise zwischen zwei und sechs Wochen.

Nachdem die Bürgermeisterämter für die Ausstellung der Wählbarkeits- sowie der Wahlrechtsbescheinigungen zuständig sind, sind die Parteien sowie Einzelbewerber diesbezüglich auf eine zeitnahe Terminvergabe angewiesen. Dies gilt ganz besonders im Hinblick darauf, dass die Frist zu Einreichung der Wahlvorschläge am 14. Januar 2021 um 18:00 Uhr abläuft und den Wahlvorschlägen gemäß § 23 Absatz 4 Nr. 3 und Absatz 5 Nr. 2 Landeswahlordnung die Wahlrechtsbescheinigungen für die Unterzeichner eines Wahlvorschlags sowie die Wählbarkeitsbescheinigung des Bewerbers/Ersatzbewerbers beizufügen sind. Ich bitte daher darum, die Städte und Gemeinden auf die rasche Bearbeitung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Landtagswahl 2021 zu sensibilisieren. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass Wahlrechts- und Wählbarkeitsbescheinigungen, wie bereits unter Ziffer 8.2.3 und 8.3.2 der Gemeinsamen Hinweise der Landeswahlleiterin und des Innenministeriums zur Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 14. März 2021 ausgeführt, unverzüglich ausgestellt werden.

### **3. Empfehlungen zu Infektionsschutzmaßnahmen**

In der Anlage übersende ich Ihnen die Empfehlungen des Ministeriums für Soziales und Integration und des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration und der Landeswahlleiterin zu Infektionsschutzmaßnahmen bei Wahlen und Abstimmungen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Die Empfehlungen werden auch an die kommunalen Landesverbände sowie die Regierungspräsidien mit der Bitte um Information der Landratsämter und der Städte und Gemeinden, bei denen in nächster Zeit (Ober-)Bürgermeisterwahlen und Bürgerentscheide durchgeführt werden sollen, übersandt.

— Ich bitte, die Städte und Gemeinden über die Hinweise entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. i. V. Christian Saur  
stellvertretender Landeswahlleiter

---